

Expertenrunde PPWR -
100 Tage Umsetzung in der Praxis

Impulspapier

Auf einen Blick

Seit 100 Tagen wird die PPWR umgesetzt - die Unternehmen erfahren damit einschneidende Entwicklungen. Neue Anforderungen müssen in komplexen, über mehrere Mitgliedstaaten laufenden Wertschöpfungsketten berücksichtigt werden. Kleine und mittlere Händler verlagern ihren Online-Handel häufig nur mehr auf nationale Heimatmärkte oder geben ihn auf. Die Kosten für den Verwaltungsaufwand der PPWR, auftretende Handelsbarrieren durch einen verpflichtenden Bevollmächtigten oder auch bestehende Rechtsunsicherheiten stehen in keinem Verhältnis zu den Zielen der Verordnung.
Wir fordern, in der Praxis nicht erfüllbare Auflagen unternehmstauglich zu überarbeiten und bis dahin auszusetzen. Punktuelle Korrekturen wie die des Umwelt-Omnibus greifen zu kurz. Die durch eine Aussetzung gewonnene Zeit ist für eine grundlegende Überarbeitung zu nutzen, um **Rechtssicherheit, Verhältnismäßigkeit und praktische Umsetzbarkeit** für Unternehmen zu gewährleisten. Die praktische Umsetzung ist gemeinsam mit Unternehmen, Industrie- und Handelskammern sowie Vollzugsbehörden zu evaluieren.

Aktuelle Herausforderungen der Unternehmen und Empfehlungen für eine praxistaugliche Umsetzung der PPWR

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) und die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) haben sich über Maßnahmen- oder Positionspapiere bereits zur PPWR geäußert. Darauf aufbauend enthält dieses Dokument Impulse von Unternehmen dreier wirtschaftlich eng verbundener Regionen. Dem Anhang beigefügt befinden sich Unternehmensbeispiele, welche die Prozesse und Ergebnisse im Umgang mit der PPWR aus der Praxis darstellen, woraus sich folgende Empfehlungen und Impulse ableiten.

I. Binnenmarktfeindliche Bürokratie abbauen

a. Abschaffung des Bevollmächtigten für Unternehmen mit Sitz in der EU
Die durch den Bevollmächtigten anfallenden Verwaltungskosten stehen häufig in keinem Verhältnis zum Warenwert und auch nicht zu den Systembeteiligungspflichten. Die Pflicht zur Ernennung von Bevollmächtigten für den Versand von Verpackungen an Endabnehmer innerhalb der EU-Mitgliedstaaten sollte folglich für alle Unternehmensgrößen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat dauerhaft abgeschafft und nur auf freiwilliger Basis umgesetzt werden.

b. Forderung nach Bagatellgrenze
EU-weit einheitliche Bagatellgrenzen für geringe Verpackungsmengen und gelegentliche grenzüberschreitende Lieferungen in die EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der EPR-Pflichten einführen, solange kein digitaler One-Stop-Shop umgesetzt wird. Als konkrete eingebrachte Orientierung soll eine Mengenschwelle von 500 kg Verpackungsmaterial je EU-Mitgliedstaat und Jahr gelten.

IHK Industrie- und Handelskammern in Bayern
WKO Wirtschaftskammer Österreich EU Representation
Handelskammer Bozen Camera di Commercio di Bolzano
enterprise europe network

II. Umsetzung in der Praxis ermöglichen

a. Digitale One-Stop-Shop-Lösungen für Unternehmen
Schaffung eines EU-weiten digitalen One-Stop-Shop für Registrierungen, Nachweise und Berichtsanforderungen.
Anwendung des „Once-only-Prinzips", damit Daten nur einmal bereitgestellt werden müssen.
Register und Nachweisformate so weit wie möglich unionsweit vereinheitlichen und die gegenseitige Anerkennung von Nachweisen konsequent gewährleisten.
Der angekündigte Circular Economy Act sollte genutzt werden, um die fragmentierten nationalen EPR-Systeme strukturell zu vereinfachen und einen EU-weiten digitalen One-Stop-Shop für EPR-Registrierung und Berichterstattung zu schaffen.

b. Eindeutigkeit der Anforderungen
Solange zentrale Anforderungen, Rollen und Vollzugsfragen nicht rechtsverbindlich und EU-weit einheitlich geklärt sind, sollten diese in der Anwendung ausgesetzt werden. Unverbindliche FAQ bieten keine ausreichende Rechtssicherheit.
Eindeutig und praxisgerecht bestimmen, welcher Akteur für die jeweiligen Anforderungen verantwortlich ist. Dabei muss berücksichtigt werden, ob der verpflichtete Akteur die betreffende Eigenschaft überhaupt beeinflussen kann. Geschäftsprozesse sind selten so standardisiert, dass sie in ein Schema zu pressen sind.
Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Durchführungsbestimmungen und sekundärrechtliche Vorgaben noch fehlen und Unternehmen ihre Verpflichtungen daher nicht rechtssicher bestimmen können.
Für eine Weiternutzung von Verpackungen fehlen Definitionen zur unbürokratischen und rechtssicheren Umsetzung. Keine zusätzlichen nationalen Kennzeichnungs-, Registrierungs- oder Berichtspflichten über die Vorgaben der PPWR hinaus zulassen.

c. Erzeugerpflichten richtig zuordnen
Die technischen Dokumentationen und Konformitätserklärungen sollten von Unternehmen mit Entscheidungsmacht über die Eigenschaften der Verpackung, wie z.B. zur chemischen Zusammensetzung, bereitgestellt werden. Anwender wie beispielsweise Abfüller, die Verpackungsmaterial für ihre Produkte verwenden, haben darauf keinen Einfluss. Genauso wenig sollte der Aufdruck eines Logos bei Transport- oder v. a. Serviceverpackungen keine Erzeugerrolle verursachen - wenn tatsächlich kein Einfluss auf die Eigenschaften der Verpackung ausgeübt wurde.

III. Rechtssicherheit

a. Planbarkeit hinsichtlich neuer Anforderungen ermöglichen
Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte müssen deutlich früher veröffentlicht werden, damit Unternehmen ihre Prozesse anpassen können und damit eine Planbarkeit geschaffen wird. Eine frühzeitige Veröffentlichung verbindlicher Leitlinien zu zentralen Anwendungsfragen unterstützt dabei.
Zwischen Veröffentlichung technischer Vorgaben und deren verbindlicher Anwendung sollte grundsätzlich ein Vorlauf von mindestens 36 Monaten gelten und ausreichend lange Übergangsfristen vorgesehen werden.
Unternehmen dürfen nicht verpflichtet werden, bestehende Lagerbestände nachträglich umzurüsten oder zu vernichten.
Auch die Umstellung von Maschinen kann nicht ohne weiteres bewerkstelligt werden.

b. Wahrung von Lieferkettenbeziehungen
Klarstellung der Kennzeichnungsvorschriften: Es sollte ausdrücklich zulässig sein, dass der für die Einhaltung der PPWR verantwortliche Wirtschaftsakteur angegeben wird, ohne dass zwingend die Kontaktdaten des tatsächlichen Vorlieferanten offengelegt werden müssen: Schaffung einer „Responsible Economic Operator"-Lösung analog zu anderen EU-Rechtsakten.
Schutz legitimer Geschäftsinteressen: Die PPWR sollte ausdrücklich berücksichtigen, dass Handels- und Großhandelsunternehmen ihre Lieferantenbeziehungen schützen können, sofern die Rückverfolgbarkeit und Marktüberwachung weiterhin gewährleistet sind.

c. Anforderungen an technischen Möglichkeiten orientieren
Der von der Verordnung geforderte Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen sollte sich an auf dem Markt verfügbaren Mengen orientieren. Derzeit ist der Markt für beispielsweise lebensmittelechtes Rezyklat stark umkämpft und teuer – Kunststoffrecycling muss wettbewerbsfähig gestaltet werden, um die Anforderungen überhaupt erfüllen zu können.
Verpackungstypen, die nur schwer recycelfähig herzustellen sind, sollten von den Anforderungen der Recyclingfähigkeit ausgenommen werden (z. B. spezielle Einwegsäcke der Lebensmittelindustrie).

IV Praxisgerechte Überarbeitung

Weitere Vorgaben zur Umsetzung der PPWR müssen vor ihrer Veröffentlichung auf ihre Praxisnähe hin überprüft werden. Die mitgelieferten Unternehmensbeispiele bieten hierfür die Grundlage. Die Unternehmen stehen für einen Praxistest vorab gerne zur Verfügung.
Zusätzlich sind die in der Praxis nicht erfüllbaren Auflagen unternehmstauglich zu überarbeiten und bis dahin auszusetzen. Punktuelle Korrekturen im Rahmen des Umwelt-Omnibus greifen zu kurz. Die durch eine Aussetzung gewonnene Zeit ist für eine grundlegende Überarbeitung zu nutzen, um **Rechtssicherheit, Verhältnismäßigkeit und praktische Umsetzbarkeit** für Unternehmen zu gewährleisten.

Gestaltung: ideenmühle, Bildnachweis: AdobeStock ©gopixa

Ansprechpartner/–in

Handelskammer Bozen, Eleonora Chiappini	+39 0471 945654	@ eleonora.chiappini@handelskammer.bz.it
Handelskammer Bozen, Lukas Pichler	+39 0471 945 698	@ produktsicherheit@handelskammer.bz.it
IHK für München und Oberbayern, Sabrina Schröpfer	+49 89 5116 1458	@ schroepfer@muenchen.ihk.de
Wirtschaftskammer Österreich, Dr. Thomas Fischer	+43 5 90900 3015	@ thomas.fischer@wko.at
Wirtschaftskammer Österreich, Barbara Lehmann	+32 2 286 58 96	@ barbara.lehmann@eu.austria.be